



Bauamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/003/2023/1

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

24.01.2023

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Baugesuch 1

Errichtung einer wohnmobilgerechten Garage

III. Anlagen

2022.12.16 22-12-283 Ansichten BA 1.100 A3

2022.12.16 22-12-283 LP BA 1.500 A4

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

Planmäßig

HH-Stelle _____

Überplanmäßig

HH-Stelle _____

Außerplanmäßig

HH-Stelle _____

Deckungsvorschlag

HH-Stelle _____

Verpf.ermächtigung

HH-Stelle _____

Darstellung des Sachverhalts:

Art: Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)
Bauvorhaben: Errichtung einer wohnmobilgerechten Garage
Bebauungsplan: Ölbergfeld – östlicher Teil
Planungsrecht: § 30 Abs. 1 BauGB
Baugrundstück: 375/6, Gem. Bergenweiler

Bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz ist ein Bauantrag zur Errichtung einer wohnmobilgerechten Garage, Flst.Nr. 375/6, Gemarkung Bergenweiler eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans „Ölbergfeld – östlicher Teil“.

- Garagen sind in den überbaubaren und nicht überbaubaren (Ausnahme) Grundstücksflächen zugelassen

Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans in folgenden Punkt nicht ein:

- Dachform: Satteldach mit einer Dachneigung von 30 %

Die geplante Garage liegt mit ca. $\frac{3}{4}$ ihrer Grundfläche außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Das Vorhaben ist mit einem Pultdach mit einer Neigung von 3° geplant.

Der Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) bzgl. der Dachform und Dachneigung kann zugestimmt werden, da das gemeindliche Einvernehmen bzgl. der genannten Festsetzungen bereits für ein Vorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft erteilt wurde.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Sontheim an der Brenz erteilt zu oben genannten Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.

Der Gemeinde ist bekannt, dass bei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans in gleich gelagerten Fällen für die Zukunft nicht mehr festgehalten wird.